

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters

A. Problem und Ziel

Die bei den Amtsgerichten geführten Güterrechtsregister, in die auf Antrag von Ehegatten Eintragungen über deren güterrechtliche Verhältnisse vorgenommen werden, sind weitgehend funktionslos geworden. Von dem mit einer Eintragung einer güterrechtlichen Vereinbarung verbundenen Schutz des Rechtsverkehrs wird nur noch selten Gebrauch gemacht.

Der Aufwand für die Führung des Registers steht in keinem Verhältnis mehr zu der geringen rechtlichen und schwindenden praktischen Bedeutung des Güterrechtsregisters. Die meisten Amtsgerichte führen die Register nicht elektronisch. Das hat in einzelnen Ländern zu einem enormen Papieraktenbestand geführt, der aufgrund der sehr langen Aufbewahrungsfristen kostenintensiv zu archivieren ist. Insgesamt ist von weit über 500 000 Eintragungen auszugehen, wobei ein erheblicher Teil der Eintragungen durch den Tod der Betroffenen, durch Scheidung, Wegzug aus dem Bezirk (§ 1559 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) etc. nicht mehr aktuell ist und keine Löschung der Eintragung beantragt wurde.

Im Zuge der Verabschiedung der Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (ABl. L 183 vom 8.7.2016, S. 1; L 113 vom 29.4.2017, S. 62; L 167 vom 4.7.2018, S. 36) (EuGüVO) und der Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften (ABl. L 183 vom 8.7.2016, S. 30; L 113 vom 29.4.2017, S. 62) (EuPartVO) wurde eine Reform des Güterrechtsregisters mit einer zeitgemäßen elektronischen Führung und einer Zentralisierung geprüft. Insbesondere die bei einer Reform notwendige Überführung der enormen Altbestände in elektronische Register würde einen sehr hohen Zeit-, Kosten- und Personalaufwand erfordern.

Die Einführung von Artikel 28 der EuGüVO und der EuPartVO führte bislang nicht zu einem Anstieg der Eintragungszahlen und einer vermehrten Nutzung des Registers.

Da somit insgesamt nur noch ein sehr begrenztes Bedürfnis für die Weiterführung des Registers besteht, kann das Güterrechtsregister abgeschafft werden. Das dient dem Bürokratieabbau.

B. Lösung

Das Güterrechtsregister wird durch Aufhebung der §§ 1558 bis 1563 BGB ersatzlos abgeschafft. Mit Blick auf den Vertrauensschutz der Eingetragenen ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab der Abschaffung des Güterrechtsregisters vorgesehen, in der für Alteintragungen die Wirkung der Eintragung gegenüber Dritten nach dem geltenden § 1412 BGB, in geänderter Fassung weiter gilt. Negative Auswirkungen auf den Rechtsverkehr sind durch eine fehlende Publizitätsmöglichkeit nicht zu erwarten. Die Aussonderung der Akten soll 15 Jahre nach der Abschaffung des Güterrechtsregisters erfolgen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Weder für den Bund noch für die Länder und Kommunen entstehen durch das Gesetz Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufwand für Bürgerinnen und Bürger, die eine Anpassung ihres Ehevertrages begehren, entsteht allenfalls in Einzelfällen. In Zukunft entfallen Gebühren für die Bürgerinnen und Bürger in Höhe von 22 500 Euro pro Jahr.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben – auch keine Informationspflichten – für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft, so dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung von Bund und Ländern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Vielmehr kommt es bei den Ländern zu Einsparungen von insgesamt rund 55 000 Euro jährlich. Die Einsparungen beruhen auf Einsparungen im Bereich der Personalkosten für Rechtspfleger und Servicekräfte sowie im Bereich der Sachkosten in Form von Kosten für Aktenaufbewahrung.

F. Weitere Kosten

Dieses Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus. Die Gebühreneinnahmen der Länder reduzieren sich um 22 500 Euro pro Jahr.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Buch 4 Abschnitt 1 Titel 6 Untertitel 3 gestrichen.
2. § 1412 wird wie folgt gefasst:

„§ 1412

Wirkungen gegenüber Dritten

Haben die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen oder geändert oder haben sie eine Vereinbarung über den Güterstand aufgehoben oder geändert, so können sie hieraus einem Dritten gegenüber Einwendungen

1. gegen ein Rechtsgeschäft, das zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, nur herleiten, wenn der Ehevertrag dem Dritten bei Vornahme des Rechtsgeschäfts bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, oder
 2. gegen ein rechtskräftiges Urteil, das zwischen einem der Ehegatten und einem Dritten ergangen ist, nur herleiten, wenn der Ehevertrag dem Dritten zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Rechtsstreits bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.“
3. Buch 4 Abschnitt 1 Titel 6 Untertitel 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl I S. 3515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 229 wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählerbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählerbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters

(1) Abweichend von § 1412 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auch aus Eintragungen im Güterrechtsregister Dritten gegenüber Einwendungen

1. gegen ein Rechtsgeschäft, das zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, herleiten, wenn das Geschäft vor dem 31. Dezember 2027 abgeschlossen oder die Rechtshandlung vorgenommen worden ist, oder
2. gegen ein rechtskräftiges Urteil, das zwischen einem der Ehegatten und einem Dritten ergangen ist, wenn der Rechtsstreit vor dem 31. Dezember 2027 rechtshängig geworden ist.

(2) Haben die Ehegatten Gütergemeinschaft vereinbart und dies in das Güterrechtsregister eintragen lassen, kann jeder Ehegatte ab dem 1. Januar 2023 verlangen, dass die vertragliche Regelung wegen Wegfalls des Güterrechtsregisters entsprechend den Grundsätzen des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angepasst wird.

(3) Wird eine bestehende Eintragung in dem Register in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 unrichtig oder verlegen beide Ehegatten nach dem 31. Dezember 2022 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Registerbezirk, so verliert die Eintragung ab dem 1. Januar 2023 ihre Wirkung. Eine nach Satz 1 unwirksame Eintragung ist auf Antrag eines Ehegatten zu löschen; die §§ 1558 und 1560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2022 geltenden Fassung und die auf der Grundlage des § 1558 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis einschließlich 31. Dezember 2022 geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen sowie § 374 Nummer 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bis einschließlich 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gelten entsprechend.

(4) Die Einsicht in das Register ist bis zum 31. Dezember 2027 jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

(5) Nach dem 31. Dezember 2037 können aus der Registereintragung keine Rechte mehr hergeleitet werden.

(6) Die Rechte nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4. März 2021, S. 35) werden durch Einsicht in das Register nach Absatz 4 gewährt. Das Gericht ist nicht verpflichtet, Personen, deren personenbezogene Daten im Güterrechtsregister oder in den Registerakten gespeichert sind, über die Offenlegung dieser Daten an Dritte Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gilt § 79a Absatz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

2. Artikel 234 wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 Satz 5 bis 7 wird aufgehoben.
 - bb) In Absatz 6 werden die Wörter „und der Anmeldung zum Güterrechtsregister sowie die Eintragung in das Güterrechtsregister“ gestrichen.
 - b) In § 4a Absatz 3 werden die Wörter „oder aus dem Güterrechtsregister ergibt, daß eine Erklärung nach § 4 Abs. 2 und 3 abgegeben oder Gütergemeinschaft vereinbart worden ist“ gestrichen.

Artikel 3

Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Artikel 229 § ... [einsetzen: Bezeichner wie Artikel 2 Nummer 1] Absatz 3 bis 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 374 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird aufgehoben.
2. § 377 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
3. In § 382 Absatz 4 werden die Wörter „Nr. 1 bis 4“ gestrichen.

Artikel 5

Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 374 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das zuletzt durch Artikel 4 dieses des Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Gesellschaftsregistersachen,“.

2. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

Artikel 6

Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung

In Nummer 1114.3 der Anlage zur Justizaktenaufbewahrungsverordnung vom 8. November 2021 (BGBl. I S. 4834) werden in Spalte 4 nach der Angabe „130 Jahre“ und nach den Wörtern „70 Jahre vom Zeitpunkt der Eintragung an“ jeweils ein Komma und die Wörter „längstens bis zum 31. Dezember 2037“ eingefügt.

Artikel 7

Folgeänderungen

(1) § 3 Nummer 1 Buchstabe e des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778; 2014 I S. 46), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. August 2021 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(2) § 741 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2015 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) wird wie folgt gefasst:

„§ 741

Wirkungen gegenüber Dritten

Betreibt ein Ehegatte, der in Gütergemeinschaft lebt und das Gesamtgut nicht oder nicht allein verwaltet, selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen ihn ergangenes Urteil genügend, es sei denn, dem Gläubiger ist zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des anderen Ehegatten gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäfts oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb bekannt gewesen oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben.“

(3) § 33 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(4) § 40 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(5) Das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 55 Absatz 2 wird das Wort „Güterrechtsregister,“ gestrichen.
2. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederung wird die Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2 gestrichen.
 - b) Teil 1 Hauptabschnitt 3 Abschnitt 2 wird aufgehoben.

(6) In § 7 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird die Angabe „1563“ durch die Angabe „1519“ ersetzt.

(7) Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes

Artikel 45 Nummern 2 und 8 des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) werden aufgehoben.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 bis 3 am 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 5 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Artikel 3 tritt am 1. Januar 2038 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist die Abschaffung des Güterrechtsregisters.

Die Notwendigkeit der Beibehaltung des Güterrechtsregisters wurde in der Vergangenheit schon mehrfach zur Diskussion gestellt. Begründet wurde die Anregung zur Abschaffung des Registers jeweils damit, dass der Aufwand für die Führung des Registers in keinem Verhältnis zu der geringen rechtlichen und schwindenden praktischen Bedeutung des Güterrechtsregisters stehe. Das Register wird meist noch handschriftlich in Karteiform, in Folianten oder in Loseblattsammlungen geführt, was sich bei einer Einsichtnahme als umständlich erweist. Es wurden teilweise umfangreiche Eheverträge in dem Register aufgenommen, was in einzelnen Ländern zu einem Aktenbestand von mehreren 100 laufenden Metern führte, die aufgrund der Aufbewahrungsfristen (mindestens 100 Jahre für das Register selbst und 70 Jahre für die dazugehörigen Akten) kostenintensiv zu archivieren sind. Da Eintragungen nach den gesetzlichen Vorgaben nicht gelöscht werden müssen, verzichteten Ehepaare häufig auch dann, wenn die Eintragung, beispielsweise aufgrund einer Scheidung oder des Todes eines Ehegatten, nicht mehr zutreffend ist, auf eine für sie nach Nummer 13200 oder 13201 der Anlage 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) kostenpflichtige Löschung. Eine automatische Löschung oder Vernichtung der Akten ist vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen nicht vorgesehen, auch wenn eine Eintragung keine Wirkung mehr entfaltet. Aufgrund der lediglich fakultativ erfolgenden Eintragungen, mit Blick auf die Kosten und die mögliche Publizität ihrer Vereinbarung verzichteten Ehegatten vielfach auf die Eintragung, zumal Güterstandsvereinbarungen oftmals erst unmittelbar vor einer Scheidung geschlossen werden.

Im Zuge der Verabschiedung der EU-Güterrechtsverordnungen wurde eine Reform des Güterrechtsregisters mit einer zeitgemäßen elektronischen Führung und einer Zentralisierung geprüft. Insbesondere die bei einer Reform notwendige Überführung der enormen Altbestände in elektronische Register würde einen sehr hohen Aufwand erfordern.

Die Einführung von Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (EuGüVO) und der Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften (EuPartVO) führte bislang nicht zu einem Anstieg der Eintragungszahlen und einer vermehrten Nutzung des Registers. Vielmehr gingen in den vergangenen Jahren die Anzahl der Anträge kontinuierlich zurück, mit einem – statistisch nicht zu erklärenden – Anstieg im Jahr 2014 mit 1 099 Einträgen. Im Jahr 2016 lag die Anzahl der Neueinträge bundesweit lediglich noch bei 431 und im Jahr 2019 bei 287 (bei rund 416 000 Eheschließungen und 149 000 Ehescheidungen in 2019).

Einig sind sich die Landesjustizverwaltungen, die Verbände und das Bundesministerium der Justiz, dass bei einer Beibehaltung des Güterrechtsregisters eine grundlegende Reform unumgänglich wäre. Notwendig wäre eine Zentralisierung der Registerführung zumindest auf Landesebene, besser noch bundesweit, und eine Umstellung auf eine elektronische Registerführung. Jedoch hat sich keine Körperschaft des öffentlichen Rechts gefunden, die sich zur Übernahme dieser Aufgabe bereit erklärt hat. Die Bundesnotarkammer, die bereits

das Zentrale Testamentsregisters (ZTR) eingerichtet hat, hat darauf verwiesen, dass eine kostendeckende Führung eines neuen elektronischen Güterrechtsregisters bei ihr allenfalls bei einer signifikanten Steigerung der Eintragungszahlen (auf ca. 11 000 Eintragungen jährlich) oder bei einer deutlichen Erhöhung der Eintragsgebühr möglich sei.

Insgesamt ist festzustellen, dass nur ein begrenztes Bedürfnis für die Weiterführung des Registers besteht und der mit einer Abschaffung des Registers verbundene Wegfall der Schutzwirkungen des § 1412 BGB in der Praxis wenig Auswirkungen haben dürfte.

Die fehlende Publizitätsmöglichkeit führt insbesondere nicht zu einer Schutzlücke für den Vertragspartner eines Ehegatten. Vielmehr kann sich der Vertragspartner darauf verlassen, dass auch Verheiratete über ihr Vermögen umfassend verfügen dürfen (bis auf die Einschränkung des § 1365 BGB bei Verfügungen über das Vermögen als Ganzes). Regelungen, die bislang in das Güterrechtsregister eingetragen werden konnten, muss der Vertragspartner ohne konkrete Anhaltspunkte nicht erfragen. Das Risiko, dass sich ein Ehegatte nicht an im Verhältnis zum anderen Ehegatten wirkende Einschränkungen hält, tragen die Ehegatten grundsätzlich im Innenverhältnis.

Den geringen Auswirkungen bei einer Abschaffung des Registers stünde bei einer Beibehaltung des Registers mit Blick auf die dann notwendige Reform, insbesondere wegen einer dann notwendigen Überführung der großen Altbestände, ein enormer Aufwand gegenüber.

Sollte sich – wider Erwarten – in der Zukunft zeigen, dass doch ein Bedürfnis für ein Güterrechtsregister besteht – beispielsweise für die Eintragung ausländischer Güterstände oder der Güterrechtswahl binationaler Paare hinsichtlich des ehelichen Güterrechts – so könnte die gezielte Schaffung eines neuen zentralisierten elektronischen Registers für diese Eintragungstatbestände überlegt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Neben der Aufhebung der Regelungen zum Güterrechtsregister im BGB zum vorgesehenen Stichtag am 1. Januar 2023 ist die Regelung zur Wirkung von Eheverträgen gegenüber Dritten in § 1412 BGB anzupassen. Vorbild soll grundsätzlich Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (EheGüVO) sein.

Parallel bedarf es ab dem Zeitpunkt der Abschaffung des Güterrechtsregisters besonderer Vorschriften für die Altfälle, die für eine ebenfalls zu bestimmende Übergangsfrist von fünf Jahren gelten sollen. Diese Regelungen sollen in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) eingestellt werden.

Schließlich bedarf es einer Regelung zur Aussonderung der Register, die 15 Jahre nach der Abschaffung des Güterrechtsregisters erfolgen soll.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) – bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf regelt die Abschaffung des Güterrechtsregisters. Durch die Abschaffung entfällt der Verwaltungsaufwand für Eintragungen, Änderungen und Löschungen in das Register.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Weiterführung von Papierakten und Folianten wird vermieden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Weder für den Bund noch für die Länder und Kommunen entstehen durch das Gesetz Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger, die eine Anpassung ihres Ehevertrages aufgrund des wegfallenden Schutzes durch das Güterrechtsregister begehren, müssen einen Notar aufsuchen und gegebenenfalls gegen den anderen Ehegatten ein gerichtliches Verfahren einleiten. Aufgrund der inzwischen geringen Bedeutung des Güterrechtsregisters ist jedoch zu erwarten, dass von der Möglichkeit der Anpassung allenfalls in Einzelfällen Gebrauch gemacht werden wird.

Auf der anderen Seite entfallen für Bürgerinnen und Bürger die Gebühren, die bislang für Eintragungen ins Güterrechtsregister zu entrichten waren. Nach den Nummern 13200 und 13201 Kostenverzeichnis des GNotKG entstehen für Eintragungen aufgrund eines Ehe- oder Lebenspartnerschaftsvertrags Gebühren in Höhe von 100 Euro und für sonstige Eintragungen 50 Euro. Da die Mehrzahl der Eintragungen ins Güterrechtsregister aufgrund eines Ehe- oder Lebenspartnerschaftsvertrags erfolgen dürften, liegen die bisher anfallenden Gebühren pro Jahr bei 150 x 100 Euro und 150 x 50 Euro. Insgesamt reduzieren sich die anfallenden Gebühren also um 22 500 Euro pro Jahr.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch die Abschaffung des Güterrechtsregisters entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Es ergeben sich jedoch Einsparungen bei den Gerichten. Dort werden sich sowohl die Personal- als auch die Sachkosten für die Aufbewahrung von Akten und Folianten reduzieren.

aa) Personalkosten:

Der entfallende Aufwand betrifft die Rechtspfleger bei den Amtsgerichten. Für Güterrechtsregister-sachen wird für die Rechtspfleger nach den Personalbedarfsberechnungssystemen der Länder (PEBB§Y-Zahlen) derzeit bei aufgehobenem Richtervorbehalt (§ 3 Nummer 1e Rechtspflegergesetz – RPflG) eine Basiszahl von 71 Minuten angenommen (Gutachten pwc PEBB§Y- Fortschreibung 2014). Ausgehend von bundesweit rund 300 Neueinträgen pro Jahr entfällt bei den Gerichten folgender Erfüllungsaufwand pro Jahr:

Anzahl der Verfahren x PEBB§Y-Basiszahl Rechtspfleger	Zeitaufwand	Kosten
300 x 71 Minuten	21 300 Minuten = 355 Stunden	355 Stunden x 43,90 Euro* = 15 584,5 Euro ~ 15 500 Euro

* Lohnkostentabelle Verwaltung, gehobener Dienst der Länder, Stand 2021

Für Servicekräfte wird für die Registersachen nach den Personalbedarfsberechnungssystemen der Länder (PEBB§Y-Zahlen) derzeit eine Basiszahl von 72 Minuten angenommen (Gutachten pwc PEBB§Y- Fortschreibung 2014). Dabei handelt es sich um einen Durchschnittswert für Handelsregister-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister-, Vereinsregister- und Güterrechtsregister-sachen. Es ist nicht erkennbar, dass es Unterschiede im Zeitaufwand für die verschiedenen Register gibt. Ausgehend von bundesweit rund 300 Neueinträgen pro Jahr entfällt bei den Gerichten folgender Erfüllungsaufwand pro Jahr:

Anzahl der Verfahren x PEBB§Y-Basiszahl Servicekraft	Zeitaufwand	Kosten
300 x 72 Minuten	21 600 Minuten = 360 Stunden	360 Stunden x 33,70 Euro* = 12 132 Euro ~ 12 000 Euro

* Lohnkostentabelle Verwaltung, mittlerer Dienst der Länder, Stand 2021

bb) Sachkosten

Bei den Amtsgerichten entfällt zum 31. Dezember 2037 die Verpflichtung zur Güterrechtsregisteraktenaufbewahrung. Eine Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen (Stand Februar 2019) hat ergeben, dass bei den Amtsgerichten zwischen 0,2 und 460 laufende Metern Aktenbestand für das Güterrechtsregister lagern. Zusammengerechnet ergeben sich bundesweit insgesamt rund 1 900 laufende Meter Güterrechtsregisterakten. Eine Preisrecherche hat ergeben, dass eine professionelle Akteneinlagerung mit durchschnittlich 1,20 Euro pro laufendem Meter pro Monat kalkuliert wird. Bei 1 900 laufenden Metern Aktenbestand bundesweit ergeben sich Einsparungen von rund **27 360 Euro** pro Jahr.

Die Kosten für die Aussonderung und Vernichtung der Akten sind nicht gegenzurechnen, da dies bei der bisherigen Gesetzeslage Kosten sind, die bei Auslaufen der derzeitigen Aktenaufbewahrungsfristen ohnehin entstehen.

cc) Zusammenfassung

Es entfällt damit bei den Ländern ein Personal- und Sachaufwand von rund **55 000 Euro** jährlich.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

Allerdings fallen zukünftig die Gebühreneinnahmen weg, die den Ländern durch den Wegfall der Eintragungen ins Güterrechtsregister entgehen. Wie bereits dargestellt reduzieren sich die Gebühreneinnahmen um 22 500 Euro pro Jahr.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Regelungsfolgen, insbesondere Auswirkungen von verbraucherpolitischer Bedeutung, sind nicht ersichtlich. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Angesichts der geringen Fallzahlen von weniger als 300 Fällen pro Jahr mit weiter sinkender Tendenz ist eine Evaluierung nicht vorgesehen und nach der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung auch nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Aus der Inhaltsübersicht wird der Untertitel 3 Güterrechtsregister gestrichen.

Zu Nummer 2

Die neue Regelung zur Wirkung gegenüber Dritten bei dem Ausschluss oder der Änderung des gesetzlichen Güterstandes oder bei der Aufhebung oder der Änderung einer Vereinbarung über den Güterstand orientiert sich weitgehend an Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands (EuGüVO) und der Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften (EuPartVO). Abweichend von diesen Vorschriften wurde, um klarzustellen, dass nur grobe Fahrlässigkeit zu der in der Vorschrift vorgesehenen Sanktion führt, eine an § 523 Absatz 2 Satz 1, § 524 Absatz 2 Satz 1 BGB angelehnte Formulierung gewählt. Parallel zu den Regelungen in der EuGüVO und EuPartVO wird ab dem Tag der Abschaffung des Güterrechtsregisters auch für das innerdeutsche Recht dem Schutz des Rechtsverkehrs ein klarer Vorrang vor dem Schutz der Ehegatten voreinander

eingräumt. Die Formulierung der Vorschrift entspricht allerdings vergleichbaren Regelungen im BGB, auf eine exakte Übernahme des Wortlauts von Artikel 28 der EuGüVO und EuPartVO wurde zugunsten einer einheitlichen Formulierung im BGB verzichtet.

Es wird auf die Kenntnis bzw. die grob fahrlässige Unkenntnis des Dritten von dem Ehevertrag abgestellt. Es ist nicht erforderlich, dass dem Dritten der genaue Inhalt des Ehevertrages oder der zwischen den Ehegatten vereinbarte Güterstand bekannt ist. Eine Kenntnis vom Ehevertrag ist bereits anzunehmen, wenn die güterrechtliche Modifikation des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft bekannt ist, da diese nur über einen Ehevertrag vereinbart werden kann. Damit kann der Ehegatte dem Vertragspartner Einwendungen entgegenhalten, wenn diesem der Ehevertrag bekannt oder grob fahrlässig unbekannt geblieben ist. Dem Vertragspartner obliegt es, bei Kenntnis von der Existenz eines Ehevertrages weitere Nachfragen zu dem Inhalt und den güterrechtlichen Modifikationen zu stellen.

Der Vertragspartner eines Ehegatten handelt im allgemeinen grob fahrlässig, wenn er die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich großem Maße verletzt und dasjenige unbeachtet lässt, was im gegebenen Falle jedem hätte einleuchten müssen (vgl. BGH, Urteil vom 11. Mai 1953 – IV ZR 170/52 –, BGHZ 10, 14). Ist z.B. bekannt, dass jemand in Gütergemeinschaft lebt, so drängt sich für den Vertragspartner eines Ehegatten auf, nach güterrechtlichen Vereinbarungen und Verfügungseinschränkungen zu fragen.

Der Vertragspartner handelt jedenfalls dann nicht grob fahrlässig, wenn er bei dem Ehegatten seines Vertragspartners nachfragt.

§ 1412 BGB-E findet über die Verweisung der Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17b Absatz 2 Satz 3 EGBGB in der bis einschließlich 28. Januar 2019 geltenden Fassung auch auf vor dem 29. Januar 2019 geschlossene Ehen beziehungsweise eingetragene Partnerschaften nach Artikel 229 § 47 Absatz 2 Nummer 2 beziehungsweise Absatz 3 EGBGB Anwendung. Vorbehaltlich der Übergangsregelung können Einwendungen aus einem ausländischen Güterstand einem Dritten damit nur noch bei dessen Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis entgegengehalten werden.

Mit der Abschaffung des Güterrechtsregisters und der Neufassung des § 1412 BGB-E entfällt – vorbehaltlich der Übergangsregelung – auch die in Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b) EuGüVO sowie EuPartVO angelegte Möglichkeit, die Wirkung des Güterrechtsstatus im Verhältnis zu einem Dritten mit der Eintragung des ausländischen Güterstandes in ein deutsches Güterrechtsregister zu begründen.

Zu Nummer 3

Mit der Aufhebung von Buch 6 Abschnitt 1 Titel 6 Untertitel 3 und damit der Regelungen über das Güterrechtsregister in den §§ 1558 bis 1563 BGB wird deren Abschaffung umgesetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1

Zu § 0 (Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters)

Zu Absatz 1

Für bestehende Eintragungen enthalten die Übergangsregelungen im EGBGB für die Dauer einer Übergangszeit von fünf Jahren eine ergänzende Regelung, wonach Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft, das zwischen einem der Ehegatten und dem Dritten vor Ablauf der Übergangszeit vorgenommen worden ist, weiterhin möglich sind. In der Übergangszeit

können die Einwendungen sowohl aus der Eintragung im Güterrechtsregister als auch aus der Kenntnis oder fahrlässigen Unkenntnis des Dritten hergeleitet werden. Gleiches gilt für Einwendungen gegen ein rechtskräftiges Urteil. Damit wird der bisherige Rechtsschutz durch das Register hinsichtlich der bestehenden Eintragungen für die Dauer einer Übergangszeit von fünf Jahren verlängert. Voraussetzung ist, dass die Eintragung bereits vor dem Stichtag der Abschaffung im Güterrechtsregister vorgenommen worden ist, da nach dem Stichtag mit Ausnahme von Löschungen keine Eintragungen mehr bewirkt werden.

Die Übergangsregelung erfasst alle bisherigen Fälle des § 1412 BGB. Sie ist anwendbar, wenn die Ehegatten den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen oder geändert haben und wenn die Ehegatten eine im Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert haben. Ebenso gilt die Übergangsregelung für die Fälle, in denen auf den § 1412 BGB verwiesen wird: § 1357 Absatz 2 Satz 2, § 1418 Absatz 4, § 1431 Absatz 3, § 1449 Absatz 2, § 1456 Absatz 3, § 1470 Absatz 2, § 1519 Satz 3 BGB. Für die Widerlegung der Vermutung nach Artikel 234 § 4a Absatz 3 EGBGB sind in der Übergangszeit ebenfalls die Eintragungen im Güterrechtsregister unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 maßgeblich. Ferner erfasst die Übergangsregelung die Eintragungen ausländischer gesetzlicher und vertraglicher Güterstände sowohl nach Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17b Absatz 2 Satz 3 EGBGB in der bis einschließlich 28. Januar 2019 geltenden Fassung als auch für die Zwecke der Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b EuGüVO und EUPartVO.

Zu Absatz 2

Da nicht auszuschließen ist, dass im Einzelfall durch den Wegfall des Güterrechtsregisters bei vereinbarter und bisher in das Güterrechtsregister eingetragener Gütergemeinschaft (oder bei Abwandlung der Gütergemeinschaft in eine bloße Errungenschaftsgemeinschaft) für die Ehegatten Schutzlücken entstehen, enthält Absatz 2 einen deklaratorischen Verweis auf § 313 BGB für den Fall, dass die Eintragung in das Güterrechtsregister Geschäftsgrundlage des Ehevertrages geworden ist. Danach kann jeder Ehegatte ab dem Tag der Abschaffung des Registers von dem anderen Ehegatten verlangen, dass ihr güterrechtlicher Vertrag entsprechend den Grundsätzen des § 313 BGB angepasst wird. Denkbar ist beispielsweise eine Vertragsanpassung dergestalt, dass die Gütergemeinschaft der Ehegatten mit Verfügungsbeschränkungen bei einzelnen Vermögensgegenständen zu einer Bruchteilsgemeinschaft an diesen Gegenständen wird (vgl. Artikel 234 § 4a EGBGB).

Die Möglichkeit der Vertragsanpassung ist notwendig, wenn der güterrechtliche Vertrag unter der Voraussetzung abgeschlossen wurde, dass die Schutzwirkung des § 1412 BGB ausgelöst werden kann. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB kann in der Abschaffung des Güterrechtsregisters und der damit verbundenen Änderung des § 1412 BGB liegen. Dies stellt Absatz 2 klar.

Zu Absatz 3

Dem Berichtigungsanspruch nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die Ehegatten unabhängig voneinander in beiden geschilderten Fällen die Möglichkeit haben, die nicht mehr gültige Eintragung im Register löschen zu lassen. Eine „Löschung“ im Güterrechtsregister entspricht nicht einer sonstigen Löschung von Daten, durch die Daten in der Regel unkenntlich gemacht werden. Sie bewirkt nur, dass die Eintragung durch „Rötung“ (d.h. rote Unterstreichung) als nicht mehr gültig kenntlich gemacht wird. Ein Recht auf Löschung von Daten nach Artikel 17 Absatz 1 DSGVO besteht beim Güterrechtsregister bis zum Ende der Aufbewahrungsfristen nicht, da die Ausschlussbestände nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b und e DSGVO greifen. Ein Berichti-

gungsanspruch nach Artikel 16 DSGVO besteht ebenfalls nicht, denn aus dem Registereintrag können noch 15 Jahre lang Rechte hergeleitet werden. Während dieser Zeit müssen die einzelnen Eintragungen im Register zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche nachvollziehbar sein.

Für den Fall der Wohnsitzverlegungen während der Übergangszeit sollen keine Wiederholungen der Eintragung in einem anderen Bezirk zugelassen werden. Würden Wiederholungen der Eintragung ermöglicht, hätte dies einen größeren Regelungsbedarf zur Folge. Es müsste für den Übergangszeitraum eine entsprechende Regelung geschaffen oder aufrechterhalten werden, die die Voraussetzungen und Wirkungen der Eintragungen festlegt. Darüber hinaus müsste eine Regelung zur Veröffentlichung von Eintragungen (bisher § 1562 BGB) in die Übergangsvorschriften aufgenommen werden. Angesichts der geringen Anzahl an Eintragungen erscheint dieser Aufwand unverhältnismäßig. Dies hat zur Konsequenz, dass sich die Wirkung der Eintragung für die Dauer der Übergangszeit auf den bisherigen Bezirk beschränkt, wenn nur einer der Ehegatten seinen Wohnsitz verlegt. Diese Einschränkung des Verkehrsschutzes im neuen Wohnbezirk des einen Ehegatten ist hinnehmbar. In der Übergangszeit wird die Eintragung nicht bereits bei der Verlegung des Wohnsitzes eines Ehegatten wirkungslos, da ansonsten ein Ehegatte durch Verlegung seines Wohnsitzes die Wirkung des § 1412 BGB einseitig beenden könnte, ohne dass der andere Ehegatte in der Übergangszeit mit einer erneuten Eintragung die Wirkung des § 1412 BGB-E aufrechterhalten kann.

Bei einer Wohnsitzverlegung beider Ehegatten in einen anderen Gerichtsbezirk soll die Eintragung ihre Wirkung verlieren. Entgegen der derzeitigen Rechtslage soll daher eine Eintragung bei einer Rückverlegung des Wohnsitzes von mindestens einem Ehegatten in den früheren Bezirk auch nicht wiederaufleben. Die Übergangsvorschriften enthalten folglich keine § 1559 Satz 2 BGB entsprechende Vorschrift. Dies entspricht dem Gedanken, dass „Korrekturen“ einer Eintragung nicht mehr möglich sein sollen, sondern einmal unrichtig gewordene Eintragungen ihre Wirkung endgültig verlieren.

Für die Löschung einer nach Absatz 3 Satz 1 unwirksamen Eintragung gelten weiterhin die §§ 1558 und 1560 BGB, die das zuständige Registergericht und die Form des Löschungsantrags regeln.

Zu Absatz 4

Für die Dauer der Übergangszeit von fünf Jahren soll das Einsichtsrecht, wie es derzeit in § 1563 Absatz 1 BGB geregelt ist, weiter bestehen bleiben. Absatz 4 übernimmt daher – begrenzt auf die Übergangszeit – die Regelung des § 1563 Absatz 1 BGB. Nach Ablauf der Übergangszeit von fünf Jahren entfällt zwar das Einsichtsrecht von jedermann, jedoch soll das Register zunächst noch nicht vernichtet werden, um z.B. Gerichten eine Einsicht im Rahmen einer Beweiserhebung während eines laufenden Verfahrens zu ermöglichen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass 15 Jahre nach Abschaffung des Registers keine Rechte mehr aus einer Eintragung hergeleitet werden können. Dies gilt unabhängig davon, wann ein Rechtsgeschäft zwischen einem Ehegatten und einem Dritten abgeschlossen wurde, oder ob eine Eintragung bereits aus anderen Gründen unwirksam geworden war. Das Register und die dazu gehörigen Akten werden sodann nach Maßgabe der Justizaktenaufbewahrungsverordnung ausgesondert.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt die mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 eingeführten Regelungen von § 1563 Absatz 2 und 3 BGB. Dies ist

zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO erforderlich. Der Erwägungsgrund 73 der DSGVO nennt im Zusammenhang mit möglichen Beschränkungen ausdrücklich das Führen öffentlicher Register als allgemeines öffentliches Interesse im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine aufgrund der Abschaffung des Güterrechtsregisters notwendige Folgeänderung.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Nach dem 31. Dezember 2037 können aus Eintragungen im Güterrechtsregister keine Rechte mehr hergeleitet werden. Die Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters kann dann wieder aufgehoben werden, da diese Vorschriften dann keinen Anwendungsbereich mehr haben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Es handelt sich um aufgrund der Abschaffung des Güterrechtsregisters notwendige Folgeänderungen. Da mit dem Inkrafttreten des Gesetzes keine Güterrechtsregistersachen mehr geführt werden, sind Verfahrensvorschriften zum 1. Januar 2023 nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Es werden die am 10. August 2021 bereits verabschiedeten Änderungen nach dem Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz, die zum 1. Januar 2024 in Kraft treten sollen, wiederhergestellt und dabei die Änderungen nach Artikel 4 berücksichtigt.

Zu Artikel 6 (Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung)

Der Justizaktenaufbewahrungsverordnung vom 8. November 2021 sieht ab dem 1. Januar 2022 für das Güterrechtsregister und die zum Güterrechtsregister gehörenden Akten folgende Fristen vor:

- für das Güterrechtsregister selbst: 130 Jahre,
- für die zum Güterrechtsregister gehörigen Akten: 70 Jahre vom Zeitpunkt der Eintragung an.

Diese Fristen sollen grundsätzlich weiterhin Geltung haben.

Da 15 Jahre nach Abschaffung des Registers keine Rechte mehr aus einer Eintragung hergeleitet werden können, sind die Aufbewahrungsfristen anzupassen. Wenn das Register für keine Zwecke mehr notwendig ist, weil keine Rechte mehr aus einer Eintragung herzuleiten sind, enden die Aufbewahrungsfristen und das Register sowie die zum Register gehörenden Akten können ausgesondert werden.

Zu Artikel 7 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine aufgrund der Abschaffung des Güterrechtsregisters notwendige Folgeänderung. Mangels weiterer Verfahren in Güterrechtsregistersachen ist eine Übertragung der Geschäfte auf den Rechtspfleger nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine aufgrund der Abschaffung des Güterrechtsregisters notwendige Folgeänderung. Bei der Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut eines Ehegatten, der ein Erwerbsgeschäft betreibt, kann nicht mehr auf die Eintragung in das Güterrechtsregister abgestellt werden. Vielmehr ist ebenso wie in § 1412 BGB-E auf die Kenntnis des Dritten zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit abzustellen.

Im Übrigen handelt es sich um eine Rechtsbereinigung: Die explizite Nennung der Lebenspartner ist nicht mehr erforderlich, da nach § 21 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) die Regelungen zu Ehegatten und Ehen für Lebenspartner und Lebenspartnerschaften ohnehin entsprechend gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine aufgrund der Abschaffung des Güterrechtsregisters notwendige Folgeänderung. Der Güterstand kann im Grundbuchverfahren künftig in der Form des § 29 GBO nachgewiesen werden.

Die Streichung hat keinen Einfluss darauf, dass mangels konkreter Gegenindikationen bei Eheleuten vom gesetzlichen Güterstand auszugehen ist. Dies ergibt sich nicht nur aus der bisherigen Klarstellung in § 33 GBO, sondern bereits aus allgemeinen Überlegungen zum Regel-Ausnahme-Verhältnis.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine aufgrund der Abschaffung des Güterrechtsregisters notwendige Folgeänderung. Vergleiche insoweit auch die Begründung zu Artikel 4.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um eine aufgrund der Abschaffung des Güterrechtsregisters notwendige Folgeänderung.

Während der Übergangsfrist vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 können Ehegatten nach Artikel 229 EGBGB-E in Verbindung mit den §§ 1558 und 1560 BGB Löschanträge stellen, für die weiterhin Gebühren erhoben werden sollen. Mit Ablauf der Übergangsfrist werden keine Eintragungen im Güterrechtsregister mehr vorgenommen, so dass eine Gebührenerhebung für Eintragungen nicht mehr anfällt und die Normen des Gerichts- und Notarkostengesetzes dann aufgehoben werden können.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um eine aufgrund der Abschaffung des Güterrechtsregisters notwendige Folgeänderung. Die Verweisung in § 7 Satz 2 LPartG ist anzupassen.

Zu Absatz 7

Die bisherige Regelung des Artikels 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch über den Ort der Eintragung in das Güterrechtsregister am Ort der Handelsniederlassung,

sofern ein Ehegatte Kaufmann ist, ist aufgrund der Abschaffung des Registers nicht mehr erforderlich und kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes)

Es werden die am 10. August 2021 bereits verabschiedeten Änderungen nach dem Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz, die zum 1. Januar 2024 in Kraft treten sollen, aufgehoben, da sie mit den Änderungen nach Artikel 3 zum 1. Januar 2023 kollidieren; in Artikel 5 werden diese Änderungen soweit erforderlich sodann zum 1. Januar 2024 wiederhergestellt.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Aus Gründen der Praktikabilität soll das Register zum Ende eines Kalenderjahres abgeschafft werden und folglich das Gesetz zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft treten.

Auf eine Regelung, wie mit zum Stichtag der Abschaffung des Registers zwar beim Gericht eingegangenen, aber noch nicht vollzogenen Eintragungen umgegangen werden soll, soll verzichtet werden. Eine solche Regelung erscheint angesichts der wenigen Eintragungsanträge (mittlerweile nur noch ca. 500 pro Jahr bundesweit) überflüssig. Da das Inkrafttreten des Gesetzes zum Beginn eines Jahres vorgesehen werden soll, wird zwischen der Verabschiedung des Gesetzes und dem Inkrafttreten ausreichend Zeit bleiben, dass ggf. geplante Eintragungsanträge so rechtzeitig beim Gericht eingereicht werden können, dass die Eintragung noch vor dem Stichtag vollzogen werden kann.